

Zuständigkeit des Bundes für ein gesamtstaatliches Nationalparkprogramm?

– Erwägungen aufgrund der Probleme mit der FFH-Richtlinie –

Von Rechtsanwalt Dr. Holger Spreen, Hannover/Osnabrück

Die Kompetenzen von Bund und Ländern nach dem Grundgesetz sind unübersichtlich und zersplittert. Auf kaum einem Gebiet wird dies so deutlich wie im Naturschutzrecht. Die vielfältigen Probleme mit der FFH-Richtlinie sind Beweis dafür. Nicht zuletzt deshalb wäre eine stärkere Kompetenzkonzentration auf einen der Akteure häufig wünschenswert. Besonders der Bund könnte dadurch Schwierigkeiten aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen verringern. Die Föderalismusreform, die die Problemlage hätte vereinfachen können, ist jedoch vorerst gescheitert. Solange keine Grundgesetzänderung erfolgt, bleibt als Weg zum Etablieren erweiterter Handlungsmöglichkeiten nur die Auslegung vorhandener und die Ableitung ungeschriebener Kompetenzen. Im Naturschutz bestünde in der Entwicklung eines gesamtstaatlichen Nationalparkprogramms eine Möglichkeit für den Bund, den Erhalt einmaliger Gebiete sicherzustellen und europäischen Verpflichtungen gerecht zu werden. Gleichzeitig lassen sich weitere Fristüberschreitungen und Vertragsverletzungsverfahren bei der FFH-Richtlinie möglicherweise vermeiden, die infolge der bevorstehenden nationalen Unterschutzstellung der gemeldeten Gebiete drohen.

Der Bund könnte im Rahmen eines gesamtstaatlichen Nationalparkprogramms großflächige Gebiete unter Schutz zu stellen. Grundgesetzliche Einschränkungen bestehen allerdings zum Schutz der Länder. Die Befugnis des Bundes umfasst daher nur Flächen mit Nationalparksqualität. Der Schutz kleinerer Gebiete fällt in den Kernbereich der Kompetenz der Länder. Diese bleiben damit auch Hauptakteur bei der Unterschutzstellung von Gebieten, da die meisten schützenswerten Flächen die Größe eines Nationalparks nicht erreichen. Gleichwohl erhält der Bund durch eine Zuständigkeit für die Errichtung von Nationalparks im Rahmen eines bundesweiten Programms die Möglichkeit, in Deutschland einmalige Gebiete für die Nachwelt zu sichern.